

zuständige Behörde: Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda	Ort, Tag: Bischofswerda, 16.06.2021
Aktenzeichen: BÖW 40_1	Telefon: 03594 786114

## Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung  **Bekanntmachung**

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau) <b>Altmarkt</b>	
Beschreibung des Anfangspunktes (NK, Station) <b>Altmarkt Teil des Flurstück Nr. 298</b>	Beschreibung des Endpunktes (NK, Station)
Gemeinde: <b>Stadt Bischofswerda</b>	Landkreis: <b>Bautzen</b>

### 2. Bescheid

2.1 Der unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende	Platz wird
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft	
zur	<input type="checkbox"/> Bundesstraße	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Staatsstraße		<input checked="" type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Platz
	<input type="checkbox"/> Kreisstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen.		
2.2 Widmungsbeschränkungen:			

### 3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung:
--------------

### 4. Wirksamwerden

Wirksamwerden des Bescheides:	_____
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

## 5. Sonstiges

- 5.1 Gründe für die
- Widmung  Widmungsbeschränkungen
- Umstufung  Einziehung  Teileinziehung

Für Besucher und Geschäftspartner des Rathauses sollen auf der Marktfläche vor dem Rathaus (siehe LP) 5 Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Gegenwärtig kann diesem Anliegen nicht entsprochen werden, da auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen kein Anspruch auf Sonderparkgenehmigungen besteht (Ausnahmen werden von der Straßenverkehrsbehörde nur mit Verweis § 46 Abs. 1 StVO – für Handwerker mit schweren Geräten od. direkt in der Örtlichkeit auszuführende Tätigkeiten – genehmigt).

Im vorliegenden Fall besteht auf der Teilfläche die Situation von gebührenpflichtigen Parkflächen für die Allgemeinheit. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 SächsStrG). Zur Errichtung von 5 Besucherparkplätzen für das Rathaus darf die Fläche nicht öffentlich gewidmet sein. Auf der nicht öffentlichen Marktfläche kann die Stadt frei verfügen.

5.2 Die Bekanntmachung kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bischofswerda, Bürger- und Tourismusservice, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda, in der Zeit vom 28.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021 eingesehen werden. Hinweise und Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 19.07.2021 bei der Stadt Bischofswerda, Bauamt/Straßen- und Tiefbau, R.-Breitscheid-Str. 7, 01877 Bischofswerda, abgegeben werden.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

  
 Prof. Dr. Große  
 Oberbürgermeister

*Breite*



### Bekanntmachungsnachweis

1. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.:	
2. Bezeichnung des Amtsblattes:	Mitteilungsblatt – Ausgabe Bischofswerda

Für die Richtigkeit:

Amtsleiter

